

Prof. Dr. Alexander Trunk

Vorlesung Alternative Streitbeilegung

WS 2019/2020

<http://www.eastlaw.uni-kiel.de>

17.10.2019: Struktur und Rechtsquellen alternativer Streitbeilegung

24.10.2019: Überblick zur Schiedsgerichtsbarkeit

31.10.2019: Feiertag

07.11.2019: Schiedsvereinbarung

14.11.2019: Durchführung des Schiedsverfahrens

21.11.2019: Schiedsspruch (einschließlich anwendbares Recht)

28.11.2019: Kontrolle des Schiedsspruchs durch staatliche Gerichte

05.12.2019: Zusammenwirken von Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten im Gesamtzusammenhang

12.12.2019: Überblick zur Mediation

09.01.2020: Mediationsvereinbarung

16.01.2020: Mediationsverfahren

30.01.2020: Ergebnis der Mediation

06.02.2020: Mediation in besonderen Themengebieten

13.02.2020: Besondere Arten von Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation: Investitionsstreitigkeiten, Streitigkeiten zwischen Staaten

Aufbau der §§ 1025 ff ZPO

- Allg. Vorschriften §§ 1025 – 1029
- Schiedsvereinbarung §§ 1029 – 1033
- Bildung Schiedsgericht §§ 1034 – 1039
- Schiedsgerichtliches Verfahren §§ 1040 ff:
Zuständigkeit Schiedsgericht, Verf. ieS:
Schiedsklage, Replik, Duplik etc. mündl.
Verhandlung, Schiedsspruch
- Mitwirkung/Kontrolle durch staatl. Gerichte
§§ 1059 ff

Ablauf eines Schiedsverfahrens (Überblick)

- Schiedsvereinbarung
- Antrag auf Schiedsverfahren + Bildung Schiedsgericht
- Durchführung des Verfahrens
- Ggf. Unterstützung durch staatl. Gerichte
- Schiedsspruch
- Kontrolle und Unterstützung durch staatl. Gerichte, z.B. ZV

Antrag auf Schiedsverfahren

- *Schiedsvereinbarung*
- **Antrag auf Schiedsverfahren, § 1044 ZPO**
- Kann von Schiedsklage unterschiedlich sein (s. § 1046).
- Rechtsfolgen:
- § 1044 Verfahrensbeginn (dispositiv)
- Materiellrechtlich: § 204 I Ziff.11 BGB.
- *Gibt es „Schiedshängigkeit“? Nach hM keine entsprechende Anwendung von § 261, aber Einrede des Schiedsvertrags § 1032*

Bildung Schiedsgericht

- *Schiedsvereinbarung*
- *Antrag auf Schiedsverfahren, § 1044*
- **Bildung Schiedsgericht gem. §§ 1034 ff**
- Verfahren grds. nach Schiedsvereinbarung und/od. Schiedsordnung, subsidiär bzw. kontrollierend §§ 1034 ff: grds. 3 SchiedsRi (§ 1034 I 2).
- Beachte: *Schiedsrichterlisten* der Schiedsinstitutionen
- Unterstützungskompetenz des staatl. Gerichts, § 1035 III iVm § 1062 (OLG am Ort des schiedsrichterl. Verfahrens).
- Möglichkeit der Ablehnung von Schiedsrichtern, §§ 1036 f.
- Kontrolle nach Abschluss des Schiedsverfahrens, § 1059 I Nr.1b und 1d

Durchführung des Schiedsverfahrens

- **Grundlage: §§ 1042 ff ZPO**
- Geltung der §§ 1025 ff ZPO
- Grds. **Gestaltungsfreiheit der Parteien**, § 1042 II (z.B. auch Wahl der Regeln des staatlichen Zivilprozesses möglich)
- Hilfsweise **Ermessen des Schiedsgerichts**, § 1042 IV (*meist Orientierung an lex fori/Sitz des SchiedsG*).
- In jedem Fall **zwingende Beachtung der §§ 1025 ff**, insbes. § 1042 I (Gleichbehandlung der Parteien und rechtl. Gehör). Konkretisierung durch Art.103 GG.
- Beachtung **zwingender Vorschriften des Zivilverfahrensrechts der „lex fori“** des Schiedsgerichts, sonst Risiko § 1059
- *Schiedsspruch*

Ablauf des Schiedsverfahrens nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) von 1998

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Schiedsrichterauswahl
- § 5 Übersendungen
- § 6 Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens
- § 7 Kosten bei Einleitung des Verfahrens
- § 8 Übersendung der Klage an Beklagten
- § 9 Klageerwiderung
- § 10 Widerklage
- § 13 Mehrheit von Parteien auf Kläger- oder Beklagtenseite
- § 15 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit (*Schiedsrichter*)
- § 20 Einstweiliger Rechtsschutz
- § 21 Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens
- § 22 Verfahrenssprache
- § 23 Anwendbares Recht
- § 24 Verfahren
- § 26 Rechtliches Gehör
- § 27 Sachverhaltsermittlung
- § 28 Mündliche Verhandlung
- § 30 Säumnis einer Partei
- § 32 Vergleich
- § 34 Der Schiedsspruch

ZPO § 1042 Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren.

(2) Rechtsanwälte dürfen als Bevollmächtigte nicht ausgeschlossen werden.

(3) Im Übrigen können die Parteien vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften dieses Buches das Verfahren selbst oder durch Bezugnahme auf eine schiedsrichterliche Verfahrensordnung regeln.

(4) Soweit eine Vereinbarung der Parteien nicht vorliegt und dieses Buch keine Regelung enthält, werden die Verfahrensregeln vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt. Das Schiedsgericht ist berechtigt, über die Zulässigkeit einer Beweiserhebung zu entscheiden, diese durchzuführen und das Ergebnis frei zu würdigen.

Grundstrukturen

- Grds. **Gestaltungsfreiheit der Parteien**, § 1042 II
- Aber verfahrensrechtl. **Mindestgarantien:**
- § 1042 I 1 Gleichbehandlung der Parteien
- § 1042 I 2 rechtliches Gehör der Parteien, ergänzend § 1047 II, III. § 1059 II Nr.1 b, d.
- § 1043 II kein Ausschluss von Rechtsanwälten
- **Verschiedene dispositive Verfahrensregeln:**
- § 1045 Verfahrenssprache ist vereinbar
- § 1046 Schiedsklage und Klagebeantwortung: Fristen, Klageänderung, Verspätung
- § 1047 mündl. Verhandlung
- Beweis: § 1042 IV 2 (Ermessen Schiedsgericht), § 1049 (Sachverst.). In Praxis häufig Einbringung von Verfahrensregeln aus anglo-amerikan. Tradition, z.B. Kreuzverhör (cross examination). Beispiel: *IBA Rules on Taking Evidence in Int. Arbitration*.
- § 1048 Säumnis: grds. keine Säumnisentscheidung gg. SchiedsBekl.

[IBA Home](#)

[About the IBA »](#)

[Committees and Divisions »](#)

[Outreach »](#)

[Membership »](#)

[Conferences and events »](#)

[IBA Digital Content »](#)

Newly revised IBA Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration



IBA E-NEWS

Newly revised *IBA Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration*

On 29 May 2010, the International Bar Association Council adopted the [new IBA Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration](#). Arbitration Committee Co-Chairs Guido Tawil and Judith Gill QC had submitted the draft to the IBA Council for approval after a two-year review process that included public consultation. The revised version of the IBA Rules of Evidence was developed by the members of the IBA Rules of Evidence Review Subcommittee, which was created by the previous Arbitration Committee Co-Chairs Sally Harpole and Pierre Bienvenu. The Subcommittee was advised



Delivering expert
legal advice

Weitere Themenfelder

- Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit
- Teilnahme Dritter am Schiedsverfahren
- Aufrechnung im Schiedsverfahren
- Vertraulichkeit im Schiedsverfahren

Mitwirkung staatlicher Gerichte bei der Durchführung des Schiedsverfahrens

- **Unterstützung durch staatl. Gerichte, § 1050**, z.B. für Zustellungen (falls erforderlich; üblich ist Einsatz privater Kurierdienste) oder Beweisaufnahmen.
- **Kontrolle durch staatliche Gerichte**
- während des Schiedsverfahrens, § 1032, insbes. § 1032 II
- nach dem Schiedsverfahren, §§ 1059, 1060. Aber beachte Möglichkeit Präklusion § 1027

§ 1032 Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht

(1) Wird vor einem Gericht Klage in einer Angelegenheit erhoben, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, sofern der Beklagte dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache rügt, es sei denn, das Gericht stellt fest, dass die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist.

(2) Bei Gericht kann bis zur Bildung des Schiedsgerichts Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens gestellt werden.

(3) Ist ein Verfahren im Sinne des Absatzes 1 oder 2 anhängig, kann ein schiedsrichterliches Verfahren gleichwohl eingeleitet oder fortgesetzt werden und ein Schiedsspruch ergehen.

§ 1059 ZPO Aufhebungsantrag

1) Gegen einen Schiedsspruch kann nur der Antrag auf gerichtliche Aufhebung nach den Absätzen 2 und 3 gestellt werden.

(2) Ein Schiedsspruch kann nur aufgehoben werden,

1. wenn der Antragsteller begründet geltend macht, dass ...

b) er von der Bestellung eines Schiedsrichters oder **von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist oder dass er aus einem anderen Grund seine Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht geltend machen können** oder

d) die Bildung des Schiedsgerichts oder **das schiedsrichterliche Verfahren einer *Bestimmung dieses Buches* oder einer zulässigen *Vereinbarung der Parteien* nicht entsprochen hat und anzunehmen ist, dass sich dies auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat;** oder ...

2. wenn das Gericht feststellt, dass die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs zu einem Ergebnis führt, das der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspricht.

Einstweiliger Rechtsschutz im Schiedsverfahren

- § 1041 ZPO: durch Schiedsgericht selbst (nicht durch §§ 916 ff ZPO begrenzt); aber: kein Vollzug: s. § 1041 II) oder
- §§ 1033, 1050 ZPO: durch staatliches Gericht

Besonderheiten der Durchführung eines Schiedsverfahrens mit Auslandsbezug

- Welches Recht/welche Vorschriften gelten für das Schiedsverfahren generell?
- Bedeutung des „Sitzes“ (oder „Ortes“) des Schiedsverfahrens
- Welches Recht gilt für die Schiedsvereinbarung?
- Welches Recht gilt für die Durchführung des Schiedsverfahrens?
- Welches Recht gilt in der Sache?

Welches Recht/welche Vorschriften gelten für das Schiedsverfahren generell?

- §§ 1025 ff ZPO: bei Schiedsort in Deutschland (§ 1025 I). Beruhen auf UNCITRAL-ModellG über int. Handelsschiedsgerichtsbarkeit 1985. UU Europ. Übk int Handelsschiedsgerichtsbarkeit 1961.
- Einige Vorschriften der §§ 1025 ff gelten auch bei Schiedsort im Ausland (= Auswirkungen auf inländ. Zivilprozesse, gerichtl. Unterstützungszuständigkeiten)
- Ggf. Schiedsordnungen, z.B. DIS (institut.), UNCITRAL-Schiedsregeln (ad hoc)
- Anerkennung/ZV: UN-Übk 1958 u.a. Mittelbare Anwendung dt R bei Anerkennung (o.p. etc.)

„Ort“ (Sitz) des Schiedsverfahrens

- § 1043 I ZPO. Wie wird der Ort bestimmt?
- Abgrenzung von Verhandlungsort, § 1043 II ZPO
- Rechtliche Folgen aus dem Ort des Schiedsverfahrens
- Zuordnung zu **inländischen oder ausländischen Schiedsverfahren/Schiedssprüchen** (früher zT von angewandtem SchiedsverfR abhängig gemacht)
- Anwendung des **speziellen Schiedsverfahrensrechts** dieses Staates
- Subsidiäre Anwendung des **Verfahrensrechts** dieses Staates: „**lex fori**“ des Schiedsgerichts?
- (U.U. subsidiäre) Anwendung des IPR dieses Staates:

Welches Recht gilt für die Schiedsvereinbarung?

- **Anwendbares Recht in Fällen mit Auslandsbezug (Grundregel):** §§ 1029 ff sagen nichts. Rom I-VO analog oder IPR-Gewohnheitsrecht? S.a. Art.V (1) (a) UNÜbk 1958
- Form, Art.11 EGBGB?
- Andere Aspekte der Wirksamkeit, z.B. Stellvertretung: *Ermessen des Schiedsgerichts zur Bestimmung des IPR oder „lex fori“ des Schiedsgerichts?*

Welches Recht gilt („kollisionsrechtlich“) für die Durchführung des Schiedsverfahrens?

- Ausgangspunkt § 1042 ZPO
- Zwingende Vorschriften, § 1042; schon im Schiedsverfahren zu beachten
- **Gestaltungsmöglichkeiten der Parteien:
Rechtswahl und sachrechtliche Einzelvereinbarungen**
- Subsidiär: Ermessen des Schiedsgerichts.
Meist lex fori des Schiedsgerichts angewandt.

ZPO § 1042 Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren.

(2) Rechtsanwälte dürfen als Bevollmächtigte nicht ausgeschlossen werden.

(3) Im Übrigen können die Parteien vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften dieses Buches das Verfahren selbst oder durch Bezugnahme auf eine schiedsrichterliche Verfahrensordnung regeln.

(4) Soweit eine Vereinbarung der Parteien nicht vorliegt und dieses Buch keine Regelung enthält, werden die Verfahrensregeln vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt. Das Schiedsgericht ist berechtigt, über die Zulässigkeit einer Beweiserhebung zu entscheiden, diese durchzuführen und das Ergebnis frei zu würdigen.

Welches Recht gilt in der Sache?

- § 1051 ZPO: eigenständige Kollisionsnorm?
- Grundsatz § 1051 I: Rechtswahlfreiheit der Parteien?
- § 1051 II: engste Verbindung
- Schiedsordnungen z.T.: Ermessen des Schiedsgerichts, sowohl betr. Auswahl des IPR als auch betr. einzelner IPR-Regeln
- Grenzen der Rechtswahl bzw. der Ermessenausübung

UNCITRAL Model Law 1985

CHAPTER VI. MAKING OF AWARD AND TERMINATION OF PROCEEDINGS

Article 28. Rules applicable to
substance of dispute

(1) The arbitral tribunal shall
decide the dispute in accordance
with such rules of law as are
chosen by the parties as
applicable to the substance of
the dispute. Any designation of the
law or legal system of a given
State shall be construed, unless
otherwise expressed, as directly
referring to the substantive law of
that State and not to its conflict of
laws rules.

**(2) Failing any designation by
the parties, the arbitral tribunal
shall apply the law determined
by the conflict of laws rules
which it considers applicable.**

§ 1051 ZPO Anwendbares Recht

(1) Das Schiedsgericht hat die Streitigkeit in
Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu
entscheiden, die von den Parteien als auf den
Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet
worden sind. ...

(2) Haben die Parteien die anzuwendenden
Rechtsvorschriften nicht bestimmt, so hat das
Schiedsgericht das Recht des Staates
anzuwenden, mit dem der Gegenstand des
Verfahrens die engsten Verbindungen aufweist.

UNCITRAL Arbitration Rules 1976/2010

Applicable law, amiable compositeur

Article 35

1. The arbitral tribunal shall apply the rules of
law designated by the parties as applicable
to the substance of the dispute.

Failing such designation by the parties, the
arbitral tribunal shall apply the law which it
determines to be appropriate.